



A-Post
Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

9. November 2017

via TBA zur Koordination mit 17-5861

Geschäft Nr. 17-6035

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Lindenbächli (Gewässerabstand)**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

1 Ausgangslage / Vorhaben

Zwischen der Linden- und der Ottenhofenstrasse wird im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt für das Lindenbächli mittels Baulinien der Gewässerraum nach Art. 41 a GSchV festgelegt. Zusätzlich zum Gewässerraum wird die Zugänglichkeit zum Fliessgewässer gesichert. Aufgrund der geringen Gewässergrösse genügt im vorliegenden Fall die Gewährleistung einer durchgehenden einseitigen Zugänglichkeit zum Gewässer mit schweren Baumaschinen.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat den Baulinienplan zusammen mit dem Wasserbauprojekt mehrfach umfassend vorgeprüft und die Schreiben mündlich erläutert.

Der Erlass lag vom 2. August bis am 31. August 2017 öffentlich auf.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus den diversen Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie